



Häufig gestellte Fragen und Antworten – FAQ

(Stand vom 22. Juni 2020; wird laufend aktualisiert)

Fortsetzung des Programms zur Unterstützung freischaffender Künstlerinnen und Künstler aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise in Bremen

Kurzbeschreibung

Das „Sofortprogramm zur Unterstützung freischaffender Künstlerinnen und Künstler aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise“ ist am 31. Mai 2020 ausgelaufen. Der Senat hat am 2. Juni 2020 entsprechend ein „Fortsetzungsprogramm zur Unterstützung freischaffender Künstlerinnen und Künstler aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise“ als Landesprogramm mit Mitteln in Höhe von 750.000 € für den Zeitraum Juni bis August 2020 beschlossen.

Anzunehmen ist, dass die Notlage vieler Künstler*innen größer geworden ist, weil Rücklagen aufgebraucht wurden bzw. nicht wie in anderen Jahren im Frühjahr für die Sommerzeit aufgebaut werden konnten. Die Sommermonate sind saisonal bedingt einnahmeschwach. Die hohen Einnahmeverluste der sonst einnahmestarken Frühjahrsmonate können dies in diesem Jahr nicht kompensieren.

Gewährt werden einmalig 3.000 € maximal bei entsprechenden Einkünfteverlusten aus künstlerischer Tätigkeit für den Zeitraum Juni bis August 2020. Maximal förderfähig ist eine Summe bis zur Höhe der monatlichen Durchschnittseinkünfte der Jahre 2018 und 2019. Ein Zuverdienst bis 1.500 € zzgl. 500 € pro Kind im Haushalt für Juni bis August insgesamt wird nicht angerechnet. Durch die monatlichen Durchschnittseinkünfte wird berücksichtigt, dass es in normalen Jahren einkunftsstarke und -schwache Monate gibt, die je nach Sparte unterschiedlich liegen können. Ein Anspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht weiterhin nicht. Vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Häufig gestellte Fragen – FAQ zu den Antragsvoraussetzungen und der Antragsstellung

(Stand vom 22. Juni 2020)

1. Wer kann einen Antrag auf Soforthilfe stellen?

Einen Antrag auf Soforthilfe können **Künstler*innen** stellen, die **professionell, selbstständig und freischaffend** tätig sind, mindestens seit dem 18. März 2020 ihren Erst-/Hauptwohnsitz in Bremen oder Bremerhaven haben und die wegen der Coronavirus-Krise durch **Einkünfteausfälle bei ihrer künstlerischen Tätigkeit** in eine Notlage geraten sind.

Die Künstler*innen müssen einen Nachweis zur Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse erbringen, oder ersatzweise in geeigneter anderer Form nachweisen können, professionell, selbstständig und freischaffend als Künstler*innen zu arbeiten.

Dies gilt auch für Künstler*innen, die – wie bei Schauspieler*innen sehr verbreitet – regelmäßig in Engagements in Kultureinrichtungen auf Grundlage kurzer befristeter Arbeitsverträge tätig sind, wenn und soweit ein Bezug von Arbeitslosengeld I wegen zu geringer Beschäftigungszeiten nicht möglich ist.

2. Wo kann der Antrag gestellt werden?

Der vollständige Antrag inkl. Anlagen ist per E-Mail an kuenstlersoforthilfe@kultur.bremen.de oder postalisch an Senator für Kultur, Stichwort Künstlersoforthilfe, Altenwall 15/16, 28195 Bremen, zu senden.

3. Welche Dokumente müssen für die Antragsbearbeitung eingereicht werden und welche Angaben müssen gemacht werden?

Folgende Dokumente müssen bei Antragsstellung mindestens vorliegen:

- Vollständig ausgefülltes, unterzeichnetes **Antragsformular**
- Kopie des **Personalausweises**, Vorder- und Rückseite (auch als Bestätigung des Wohnsitzes im Land Bremen, Stichtag 18. März 2020, sonst ist eine Meldebestätigung zusätzlich vorzulegen)
UND
- Nachweis über die **Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse**, durch aktuelles Schreiben aus 2020
ODER
- bei fehlender Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse ein geeigneter Nachweis der dauerhaften Sicherung des Lebensunterhalts aus professioneller künstlerischer Tätigkeit, mindestens seit dem 1. Januar 2020
ODER
- bei fehlender Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse Nachweis regelmäßiger aber nicht dauerhafter Engagements **in Kultureinrichtungen** auf Grundlage befristeter Beschäftigung als professionelle/r Künstler/in durch Vorlage der Arbeitsverträge.

Folgende Angaben müssen bei Antragstellung im Antragsformular gemacht werden:

- Angabe der tatsächlichen Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit der Jahre 2018 und 2019 (gemeint ist damit nur der Gewinn, also NACH Abzug der Betriebskosten; Einkünfte = Einnahmen minus Betriebskosten)
UND

- Angabe der voraussichtlichen Einkünfte für Juni, Juli und August 2020 aus künstlerischer Tätigkeit gemeint ist damit nur der Gewinn, also NACH Abzug der Betriebskosten; Einkünfte = Einnahmen minus Betriebskosten)

UND

- Angaben der voraussichtlichen sonstigen Einnahmen/Einkünfte (über die künstlerische Tätigkeit hinaus) für Juni, Juli, August 2020) die voraussichtlich, trotz der Einschränkungen durch den Coronavirus, noch erzielt werden (hier nicht den Einnahme/Einkünfteausfall benennen).

Weitere Angaben sind, **WENN ZUTREFFEND**, auf einem gesonderten Blatt beizufügen, zum Beispiel:

- Nachweis über sofort einzusetzendes Vermögen oder Rücklagen.

4. Was sind Einnahmen/Einkünfte die ich bei Antragstellung angeben muss, die über die Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit hinausgehen?

- alle **monatlich laufenden Einnahmen/Einkünfte** z.B. Unterhalt, Mieteinnahmen, Renten, Bezug von Arbeitslosengeld I, Bezug von Grundsicherung nach SGB II und SGB XII
- alle **Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit**, die keine künstlerische Tätigkeit ist (Minijobs, weitere)
- alle **einmaligen Einnahmen** aus sonstigen Sofortprogrammen, die beantragt werden können und zur Verfügung stehen.

Hinweis: Auch hier sind die Beträge **nach Abzug** dazugehörigen (Betriebs-) Kosten anzugeben. Einnahmen, die keine (Betriebs-) Kosten beinhalten (z.B. Erbschaften, Lohnersatzleistungen) sind in voller Höhe anzugeben. Einkünfte aus nichtselbständiger Beschäftigung sind brutto, abzüglich Werbungskosten, anzugeben.

Bitte geben Sie auch hier an, **welche Beträge Sie voraussichtlich - trotz der Einschränkungen durch den Coronavirus - tatsächlich noch erzielen werden** (auch hier **bitte nicht** den Einkünfteausfall wegen Corona benennen). -

Sollten es Antragstellern nicht möglich sein für die Monate 06-08/2020 ihre Betriebsausgaben exakt zu belegen, da sich die Höhe einzelner Betriebskostenarten nur jährlich ermitteln lassen, können auch geschätzte Angaben akzeptiert werden.

5. Gibt es eine Vermögensfreigrenze von Bank- und Sparguthaben?

- **Ja.** Die freizulassende Vermögensgrenze von sofort verwertbaren Vermögen beträgt 10.000 Euro zuzüglich 3.500 Euro für jedes in Haushaltsgemeinschaft lebende minderjährige Kind zuzüglich 10.000 Euro für im Haushalt lebende/n Lebenspartner/in.
- Vorrangig ist nur jedes sofort verfügbare Vermögen vor allem Bank- oder Sparguthaben.
- NICHT Angerechnet wird Vermögen in Form von Sachgegenständen wie Auto, Aktien, Hausrat, geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen (Altersvorsorgeverträge), Haus (regelmäßige wiederkehrende Mieteinnahmen gehören zu Angaben als Einkommen), Kunstobjekte etc.

6. Muss der Zuschuss aus dem Programm für Künstler*innen des Senators für Kultur zurückgezahlt werden, wenn jemand nach Antragstellung weitere Einnahmen/Einkünfte hat?

Ja - Erzielt ein/e Antragsteller/in im Zeitraum Juni bis August 2020 eigene Einkünfte oder Hilfen aus anderen infolge der Coronavirus-Krise aufgelegten Hilfsprogrammen, die er/sie bei Antragstellung nicht kannte, hat er/sie diese beim Senator für Kultur unaufgefordert nachträglich anzugeben.

Der Senator für Kultur behält sich vor, gewährte Mittel ganz oder teilweise zurückzufordern, sofern diese Einnahmen/Einkünfte die Freibetragsgrenzen in Höhe von 1.500 € zzgl. 500 € für jedes in Hausgemeinschaft lebende minderjährige Kind überschreiten.

7. Wieso muss ich meinen Personalausweis vorlegen und warum muss ich am 18.03.2020 im Land Bremen als Erst-/Hauptwohnsitz gemeldet sein?

Der Personalausweis ist von Ihnen unterschrieben und dient zum Abgleich mit Ihrer Unterschrift im Antrag.

Des Weiteren dient dies als Bestätigung, dass Sie im Land Bremen (Stadt Bremen und Stadt Bremerhaven) Ihren Erst-/Hauptwohnsitz haben. Dies ist zwingende Voraussetzung um antragsberechtigt zu sein.

8. Was bedeutet die von mir zu unterschreibende Erklärung, dass meine Angaben richtig sind?

Mit der Unterschrift auf dem Antragsformular wird versichert, dass alle Angaben wahrheitsgetreu und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht werden. Außerdem bietet Ihnen diese Auflistung, neben der Checkliste, die Möglichkeit zu überprüfen, ob alle ihre Angaben vollständig und richtig sind. Die Checkliste ist Bestandteil des Antrags. Bis auf die vorzulegenden Unterlagen gemäß dem Antragsformular brauchen Sie keine weiteren Unterlagen vorzulegen und nichts weiter nachzuweisen. Von daher versichern Sie mit Ihrer persönlichen Unterschrift, dass alle Angaben wahr sind.

9. Was bedeutet es, wenn ich auf Rechtsmittel verzichte?

Das Sofortprogramm für Künstler*innen soll eine schnelle finanzielle Hilfe bedeuten. Wenn ein Zuschuss gezahlt wird, dann wird über die Höhe des Zuschusses ein Bescheid erstellt. Wenn ich mit der Entscheidung der Behörde nicht einverstanden bin, kann ich gegen den Bescheid innerhalb von einem Monat einen Widerspruch einlegen. Erst nach Beendigung dieser Frist ist der Bescheid rechtskräftig. In diesem Fall bedeutet es, dass ohne den Verzicht auf Rechtsmittel der Zuschuss erst nach einem Monat ausgezahlt werden könnte. Im Antragsformular erklären Sie ausdrücklich, auf Rechtsmittel gegen den Bescheid zu verzichten. Das bedeutet, dass der Zuschuss direkt nach der Entscheidung durch den Senator für Kultur zur Zahlung angewiesen werden kann.

10. Kann ich den Zuschuss einklagen?

Nein, auf die Gewährung des Zuschusses gibt es keinen Rechtsanspruch.

11. Bisherige Frage 11 entfällt, da bereits unter Nr. 3 aufgeführt

12. Bisherige Frage 12 entfällt, da sich die Bedingungen im Fortsetzungsprogramm geändert haben

13. Gilt die Soforthilfe auch für den freiberuflichen journalistischen Bereich?

Nein, die Soforthilfe schließt den freiberuflichen journalistischen Bereich **nicht** ein. Sie gilt für Künstler*innen, wenn sie eine entsprechende Bescheinigung vorlegen.

14. Warum und wann sollte ich vor Antragstellung zuerst prüfen, ob weiterhin Ausfallhonorare gezahlt werden?

Im **öffentlich bezuschussten Bereich**:

Kulturschaffende, freischaffende DozentInnen aus dem künstlerischen Bereich, etwa Lehrende von Musikschulen oder Volkshochschulen, die für öffentliche Arbeitgeber tätig sind, **erhalten von ihren öffentlichen Arbeitgebern als Vertrauensschutzstellung vereinbarte Honorare weiterhin** gezahlt und haben insofern dort keine Einnahmeausfälle.

Alle Kultureinrichtungen erhalten ihre Zuwendungen vom Senator für Kultur weiter und sollen daraus auch die vereinbarten Honorare weiterzahlen. Geschieht dies nicht und führt dies zu Einnahmeausfällen selbständiger Künstler/innen, bedarf es dafür **einer besonderen Begründung aus der wirtschaftlichen Lage heraus, die dem Senator für Kultur von diesen Einrichtungen erklärt** werden muss. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Kulturbehörde.

15. Schließt das Sofortprogramm Autoren ein?

Ja, sofern es sich um professionelle Künstler*innen handelt und sie eine entsprechende Bescheinigung vorlegen.

16. Steht das Programm auch Kulturschaffenden im weitesten Sinne zur Verfügung, etwa bei der Vermittlung in den Museumspädagogischen Abteilungen bis hin zu Aufsichts- und Aufbaukräften in den Museen?

Ja, sofern es sich um professionelle Künstler*innen handelt und sie eine entsprechende Bescheinigung vorlegen.

17. Können die Soforthilfe nur Einzelpersonen oder auch freie Gruppen sowie kleine Privattheater, die nicht öffentlich gefördert werden, beantragen?

Nein. Die Soforthilfe richtet sich nur an einzelne freischaffende Künstler*innen und somit nur an natürliche Personen.

18. Bisherige Frage 18 entfällt, da sich die Bedingungen im Fortsetzungsprogramm geändert haben

19. Bisherige Frage 19 entfällt, da sich die Bedingungen im Fortsetzungsprogramm geändert haben

20. Bisherige Frage 20 entfällt, da sich die Bedingungen im Fortsetzungsprogramm geändert haben

21. Bisherige Frage 21 entfällt, da sich die Bedingungen im Fortsetzungsprogramm geändert haben

22. Sind Studenten antragsberechtigt?

Grundsätzlich nicht. Die Kulturbehörde prüft die Zulässigkeit im Einzelfall.

23. Bisherige Frage 23 entfällt

24. Erhalte ich nach Antragstellung eine Eingangsbestätigung?

Nein. Wir bitten – im Sinne einer zügigen Abarbeitung eines großen Antragsvolumens – um Verständnis, dass wir derzeit keine Eingangsbestätigungen versenden (können).

25. Bisherige Frage 25 entfällt, da sich die Bedingungen im Fortsetzungsprogramm geändert haben

26. Verliere ich sofort die Mitgliedschaft in der Künstlersozialversicherung (KSK), wenn ich Grundsicherung/ Arbeitslosengeld II (Hartz IV) beim Jobcenter beantrage?

Nein. In der KSK versicherte Künstler*innen fallen bei Beantragung der Grundsicherung nicht automatisch aus der KSK.

Entscheidend ist, dass es sich nach den aktuellen Hilfen aus dem Sozialschutz-Paket

nur um einen vorübergehenden Bezug der Grundsicherung handelt, der unschädlich für die KSK-Versicherung ist.

(Hierbei ist jeder Einzelfall zu betrachten und auch die weiteren Voraussetzungen der KSK müssen vorliegen.)

Die KSK führt in einem Merkblatt „Informationen für selbständige Künstler und Publizisten - Arbeitslosengeld II und Künstlersozialversicherung“ aus: (https://www.kuenstler-sozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter_K%C3%BCnstler_Publizisten/Informationsschriften/Info_ALG_II.pdf).

Auch nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) versicherte Künstler und Publizisten, deren Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit zur Deckung ihres Lebensunterhaltes nicht ausreichen, können auf Antrag Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende erhalten. Eigenes Einkommen und das des Partners werden hierbei angerechnet.

Für die Dauer des ALG-II-Bezuges werden im Normalfall durch den Leistungsträger Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung entrichtet. Der ALG II-Bezieher ist also bereits aufgrund des Leistungsbezuges kranken- und pflegeversichert, wodurch die Kranken- und Pflegeversicherung nach dem KSVG entfällt. Eine doppelte Beitragszahlung in der Kranken- und Pflegeversicherung wird so vermieden.

Die durch die Künstlersozialkasse festgestellte Rentenversicherungspflicht bleibt bei Vorliegen einer erwerbsmäßigen Tätigkeitsausübung auch während des ALG-II-Bezuges bestehen. Wer also ALG II bezieht und weiterhin selbständig künstlerisch oder publizistisch tätig ist, muss weiterhin Rentenversicherungsbeiträge an die KSK zahlen.

Die Zahlungspflicht gegenüber der KSK endet erst dann, wenn die selbständige Tätigkeit aufgegeben wird oder keinen Erwerbs-Charakter mehr hat, z. B. wegen geringer wirtschaftlicher Bedeutung.

27. Gibt es Freigrenzen bei Einkünften und Einnahmen, oder werden diese angerechnet auf die Förderung?

Ja, die Freigrenze liegt für den Zeitraum Juni bis August 2020 insgesamt bei 1.500 € zzgl. 500 € für jedes in Haushaltsgemeinschaft lebende minderjährige Kind.

28. Wie erfolgt der Nachweis des Einkünfteausfalls, muss ich diesen berechnen?

Nein. Die Kulturbehörde berechnet automatisiert auf Grundlage der Angaben der Antragstellenden zu Einkünften 2018 und 2019 (gemeint ist damit nur der Gewinn, also NACH Abzug der Betriebskosten; Einkünfte = Einnahmen minus Betriebskosten). Dies erfolgt durch Bildung eines monatlichen Durchschnitts der Jahre 2018 und 2019. Bezugsgröße sind drei dieser durchschnittlichen Monateinkünfte. Die maximale Förderhöhe bestimmt sich anhand der durchschnittlichen Einkünfte 2018/19 für drei Monate (bis max. 3.000,00 €).

29. Wer ist von der Förderung ausgeschlossen?

Von der Förderung ausgeschlossen ist

- wer im Zeitraum 1. Juni bis 31. August 2020 ganz oder teilweise bezugsberechtigt für Arbeitslosengeld I ist,
- wer im Zeitraum 1. Juni bis 31. August 2020 Grundsicherung nach SGB II oder SGB XII erhält oder beantragt hat, da die Unterstützung nach diesem Fortsetzungsprogramm dort anzurechnen wäre,
- wenn und soweit er/sie im Zeitraum 1. Juni bis 31. August 2020 aus künstlerischer oder sonstiger eigener Tätigkeit eigene Einnahmen über 1.500 € insgesamt hinaus zzgl. 500 € für jedes in Haushaltsgemeinschaft lebende minderjährige Kind erzielt,

- wenn und soweit er/sie in einem anderen infolge der Coronavirus-Krise aufgelegten Programm Mittel für den Lebensunterhalt erhält,
- wenn und soweit er/sie am 1. Juni 2020 über mehr als 10.000 € sofort verfügbares Vermögen (vor allem Bank- und Sparguthaben, nicht Beträge zur Altersvorsorge) zuzüglich 3.500 Euro für jedes in Haushaltsgemeinschaft lebende minderjährige Kind zuzüglich 10.000 Euro für eine/n im Haushalt lebende/n Lebenspartner/in verfügt.

30. Ich habe bereits im ersten Programm einen Antrag gestellt und noch Unterlagen nachzuliefern, möchte aber auch einen neuen Antrag stellen für das Fortsetzungsprogramm – kann ich alles zusammen mit derselben E-Mail erledigen?

Nein. Bitte trennen Sie Ihren Schriftverkehr in der Kommunikation in diesem Fall und reichen gesondert eine E-Mail / ein Schreiben mit Bezug zum jeweiligen Programm ein.

31. Warum muss ich die Anzahl meiner minderjährigen Kinder angeben?

Sollten Sie Kinder haben und eigene Einkünfte im Zeitraum Juni bis August 2020, die über den Freibetrag 1.500,00 € hinaus gehen, dann würde sich die Freibetragsgrenze um 500 € pro Kind erhöhen.

Beispiel (ohne Kinder): Sie erzielen aus ihrer künstlerischen Tätigkeit 500 € an Einkünften und aus einem Minijob 1.350 €, zusammen 1.850 €. Als Einzelperson würde davon 350 € angerechnet werden, Sie könnten also maximal 2.650 € an Förderung erhalten statt 3.000 €.

Beispiel (mit Kind): Wie oben, allerdings wird für ein Kind ein Freibetrag von 500 € für den Zeitraum Juni-August 2020 gewährt, d.h. die Freibetragsgrenze läge bei 2.000 € und würde mit den Einkünften von 1.850 € nicht übertroffen werden, Sie würden bis zu 3.000 € an Fördermitteln erhalten.

32. Wie sind Einkünfte definiert?

Jahreseinkünfte 2018 und 2019:

Bei den Einkünften allein aus der professionellen künstlerischen Tätigkeit der jeweiligen Jahre sind die Betriebskosten von den Einnahmen abzuziehen. Einkünfte spiegeln also wider, welcher Gewinn (vor Steuer) übrigbleibt. Sollten Sie in den Jahren 2018 und 2019 auch Einkünfte aus anderer Tätigkeit erzielen oder andere Gelder eingenommen haben, sind **diese nicht** mit anzugeben.

Einkünfte aus professioneller künstlerischer Tätigkeit für die Monate Juni bis August 2020:

Auch hier ist die Frage nach den Einkünften, d. h., dass Sie von Ihren Einnahmen die Betriebskosten abziehen. Bitte geben Sie an, welche Einkünfte Sie voraussichtlich - trotz der Einschränkungen durch die Coronavirus-Krise - tatsächlich noch erzielen werden (bitte nicht den Einkünfteausfall wegen Corona benennen).

Sollte es Antragstellern nicht möglich sein für die Monate 06-08/2020 ihre Betriebsausgaben exakt zu belegen, da sich die Höhe einzelner Betriebskostenarten nur jährlich ermitteln lassen, können auch geschätzte Angaben akzeptiert werden.

Sonstige (NICHT-künstlerische) Einnahmen und Einkünfte für die Monate Juni bis August 2020:

Auch hier sind die Beträge **nach Abzug** dazugehörigen (Betriebs-) Kosten anzugeben. Einnahmen, die keine (Betriebs-) Kosten beinhalten (z.B. Erbschaften, Lohnersatzleistungen) sind in voller Höhe anzugeben. Einkünfte aus nichtselbständiger Beschäftigung sind brutto, abzüglich Werbungskosten, anzugeben. Bitte geben Sie auch hier an, welche Beträge Sie voraussichtlich - trotz der Einschränkungen durch den Coronavirus - tatsächlich noch erzielen werden (auch hier bitte nicht den Einkünfteausfall wegen Corona benennen).

Sollte es Antragstellern nicht möglich sein für die Monate 06-08/2020 ihre Betriebsausgaben exakt zu belegen, da sich die Höhe einzelner Betriebskostenarten nur jährlich ermitteln lassen, können auch geschätzte Angaben akzeptiert werden.